

ANTRAG

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: #10 Anträge zu den Rechtsnormen

G1NEU: Geschäftsordnung – Junge liberale Schüler:innen

Antragstext

1 **Geschäftsordnung – Junge liberale Schüler:innen**

2 Präambel

3 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die
4 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen
5 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.
6 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen
7 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in
8 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

9 § 1. Allgemeines

10 (1) Die Bundesmitgliederversammlung der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS,
11 im Folgenden “Bundesmitgliederversammlung” besteht aus den
12 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen.

13 (2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Bundesmitgliederversammlung selbst und
14 sie steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS Schüler:innen, im Zweifel geht
15 das Statut stets der Geschäftsordnung vor.

16 (3) Die Bundesmitgliederversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den
17 jeweils amtierenden Bundesvorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser
18 hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

19 (4) Die Bundesmitgliederversammlung ist öffentlich.

20 (5) Während der Bundesmitgliederversammlung müssen sich zumindest ein Drittel
21 der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum
22 befinden, andernfalls ist die Bundesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

23 (6) Redebeiträge bei der Bundesmitgliederversammlung müssen grundsätzlich vom
24 Podium aus gehalten werden.

25 (7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, GO-Anträge und Vorschläge für
26 Vorschlagslisten.

§ 2. Präsidium

(1) Der Bundesvorstand macht der Bundesmitgliederversammlung einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.

(2) Über den Vorschlag des Vorstands wird in offener Abstimmung entschieden.

(3) Das Präsidium leitet die Bundesmitgliederversammlung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

Es übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Es hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen.

(4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.

(6) Wird das Präsidium abgewählt, macht der Vorstand einen neuen Vorschlag.

§ 3. Tagesordnung

(1) Mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt.

(2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten:

(a) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

(b) Bestellung des Sitzungspräsidiums;

(c) Beschluss der Tagesordnung;

(d) Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesmitgliederversammlung;

(e) Rede des Bundesvorsitzenden;

(f) Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;

(g) Berichte aus den Arbeitsgruppen;

(h) Anträge;

(i) Allfälliges.

(3) Auf Bundesmitgliederversammlungen bei denen die Kollegialorgane der JUNOS Schüler:innen gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus folgende Punkte zu enthalten:

(a) Rechenschaftsbericht des Bundesgeschäftsführers;

(b) Tätigkeitsberichte

● Bericht des Schiedsgerichts;

● Bericht der Rechnungsprüfer;

(c) Entlastung des Bundesvorstands;

(d) Wahl des Bundesvorstands;

(e) Wahl der weiteren Organe.

(4) Der Präsident fragt zu Beginn der Bundesmitgliederversammlung, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.

(3) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

§ 4. Zählkommission

72 (1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die
73 für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

74 (2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem
75 Präsidium.

76 (3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung entschieden.

77 (4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

78 § 5. Rechenschaftsberichte

79 (1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest
80 drei Tage vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern, einen
81 schriftlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
82 Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

83 (2) Auf Basis der Rechenschaftsberichte wird über die Entlastung des
84 Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller
85 zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstands
86 mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die
87 Entlastung ist Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.

88 (3) Das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer haben am Ende ihrer
89 Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht vorzulegen.

90 § 6. Wahlen

91 (1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt

92 (a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

93 (b) die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

94 (c) die Rechnungsprüfer;

95 (2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

96 (3) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können beantragen, dass alle
97 Positionen eines

98 Organs in einem Wahlgang gewählt werden.

99 (4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.

100 (5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des
101 Bundesvorstandes hat der zu diesem

102 Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.

103 (6) Der Präsident eröffnet jede Wahl mit der Vorschlagsliste. Jedes
104 stimmberechtigte Mitglied kann jede passiv wahlberechtigte Person vorschlagen.

105 (7) Werden keine Personen mehr vorgeschlagen, schließt der Präsident die
106 Vorschlagsliste. Auf der Vorschlagsliste verbleibt nur, wer dem Vorschlag
107 zustimmt.

108 (8) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der
109 Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in der Reihenfolge ihrer Nennung für die
110 Vorschlagsliste.

111 (9) Die Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung haben das Recht den
112 Kandidaten Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss beendet werden.

113 (10) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

114 (11) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
115 Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der
116

117 Mehrheit nicht mitgezählt.
118 (12) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen
119 den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.
120 Triff dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am zweiten
121 Wahlgang teil.
122 (13) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit,
123 wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
124 (14) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute
125 Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
126 (15) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der
127 abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang zwischen den beiden
128 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei
129 Kandidaten zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil. (16) Im dritten
130 Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neinstimmen
131 werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
132 (17) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das
133 Los aus der Hand des Präsidenten.
134 (18) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die
135 absolute Mehrheit der
136 Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung
137 nichtmitgezählt.
138 § 7. Nichtwahl von Ämtern
139 (1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden
140 Bundesmitgliederversammlung erneut
141 zur Wahl ausgeschrieben.
142 (2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seines Stellvertreters und des
143 Bundesgeschäftsführers, wird die
144 Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal eröffnet. Findet sich bei der zweiten
145 Eröffnung der Vorschlagsliste kein Kandidat oder erreicht kein Kandidat die
146 nötige Mehrheit, so ist die Bundesmitgliederversammlung aufgelöst. Der
147 amtierende Vorsitzende, sein Stellvertreter und der amtierende
148 Bundesgeschäftsführer bleiben vorerst im Amt und berufen binnen einer Woche eine
149 erneute Bundesmitgliederversammlung zu einem Termin ein, die nicht später als
150 sechs Wochen nach der gerade abgehaltenen Bundesmitgliederversammlung sein darf.
151 § 8. Nachwahl
152 Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf der
153 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, der auf das die Nachwahl
154 auslösende Ereignis folgt, statt.
155 § 9. Abberufung
156 (1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts,
157 sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Vertrauenspersonen kann vor
158 Eingang in die Tagesordnung einer
159 Bundesmitgliederversammlung von zehn der anwesenden, stimmberechtigten
160 Mitglieder beantragt werden.
161

162 (2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während der
163 Bundesmitgliederversammlung nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern
164 beantragt werden.

165 (3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der
166 Beantragung durchzuführen und hat geheimstattzufinden.

167 (4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den
168 Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der
169 Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

170 (5) Werden Mitglieder eines Organes durch die Bundesmitgliederversammlung
171 abberufen ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

172 § 10. Abstimmungen

173 (1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen,
174 Nein-Stimmen und Enthaltungen.

175 (2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann
176 auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied
177 das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

178 (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn
179 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen
180 betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts
181 anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt
182 in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes
183 vorsieht.

184 (4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

185 (5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige
186 Stimmen gewertet.

187 (6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die absolute Mehrheit der
188 gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

189 § 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

190 (1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim
191 stattzufinden.

192 (2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6
193 beschriebenen
Verfahren zu erfolgen.

§ 12. Beschlussfassung über Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene

194 (1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder
195 deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundesmitgliederversammlung vom
196 Bundevorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

197 (2) Der Bundevorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen
198 Inhalte einer Abmachung
199 mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebenen
200 zu informieren.

201 (3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen

202 auf Bundesebene sind auf der Bundesmitgliederversammlung vorrangig zu behandeln.

203 § 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

204 (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der
205 Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die
206 Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

207 (3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst
208 beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

209 (4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person
210 geleitet.

211 (5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die
212 Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe
213 nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm
214 dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

215 § 14. Statutenanträge

216 (1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind bis zwei
217 Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand einzureichen.

218 (2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor dem
219 Kongress den Mitgliedern zuzusenden.

220 (3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf der
221 Bundesmitgliederversammlung vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.

222 § 15. Leitantrag

223 (1) Der Bundesvorstand kann auf der Bundesmitgliederversammlung einen Leitantrag
224 stellen. Dieser wird nach
225 allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen Anträgen behandelt. Der
226 Leitantrag nimmt nicht am Alex Müller Verfahren teil.

227 (2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.

228 (3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 16) oder als dringlicher Antrag
229 (§ 17) eingebracht werden.

230 § 16. Allgemeine Anträge

231 (1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins
232 betreffen, sind bis

233 zwei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

234 (2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen auf
235 dem Antrag ersichtlich sein.

236 (3) Die Anträge sind vom Vorstand zumindest eine Woche vor dem Kongress den
237 Mitgliedern zuzusenden.

238 (4) Anträge können vom Antragsteller bis zu Beginn der ersten Lesung
239 zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragstellern müssen der Rückziehung alle
240 Antragsteller zustimmen.

241 (5) Antragsteller können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller
242 streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller gebrauch, wird der Antrag
243 trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller beschlossen.

244 (6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der
245 Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller-

246

247 Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit
248 maximal fünf Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal fünf Anträge
249 markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag der von den
250 meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am
251 zweitmeisten
252 markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas Lerchner-
253 Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener
254 Abstimmung einen der Anträge die im Alex Müller-Verfahren im Gleichstand sind
255 auswählen. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die im
256 Lukas Lerchner-Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag
257 gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner-Verfahren in einer Runde kein Antrag abgewählt
258 werden,
259 entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst beraten wird.

260 (7) Bei der vorangegangenen Bundesmitgliederversammlung vertagte Anträge werden
261 bevorzugt behandelt,
262 nehmen nicht am Alex Müller-Verfahren teil und werden nach dem Leitantrag
263 behandelt.

264 (8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Bundesmitgliederversammlungen
265 nicht behandelt wurden,
266 werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.

267 (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 14-17)
268 Änderungsanträge einbringen.

269 § 17. Dringlichkeitsanträge

270 (1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als dringlich
271 bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die
272 Dringlichkeit entscheidet die Bundesmitgliederversammlung am Anfang der
273 Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

274 (2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu
275 machen.

276 (3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des
277 Vereins betreffen.

278 § 18. Antragsdebatte

279 (1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

280 (2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu
281 geben. Der Antragsteller kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied
282 vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.

283 (3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied
284 schriftliche Änderungsanträge stellen.

285 (4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des
286 Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist der
287 weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.

288 (5) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser
289 Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach §19
290 Abs. 3 lit i gestellt wird.

291

292 (6) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs
293 3lith auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens
294 zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen
295 hergestellt werden kann.

296 (7) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen wie
297 der Antrag, auf den sie sich beziehen.

298 (8) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der
299 Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung
300 stattzufinden.

301 § 19. Geschäftsordnungsanträge

302 (1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu
303 behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören, der
304 weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

305 (2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.

306 (3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede
307 zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

308 (4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes
309 beantragen:

310 (a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit;

311 (b) Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung;

312 (c) Beschränkung auf Rede und Gegenrede;

313 (d) Begrenzung der Redezeit;

314 (e) Pause des Kongresses;

315 (f) Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den Antragsteller;

316 (g) Konsensbildung zu einem Änderungsantrag;

317 (5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen:

318 (a) Vertagung eines Antrags auf der nächsten Mitgliederversammlung;

319 (b) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;

320 (c) Ausschluss der Öffentlichkeit; (d) Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen,
321 welche nicht durch Beschluss beendet werden kann; (e) Abberufung des

322 Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung; (f)

323 Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den

324 Bundesvorstand; (g) Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe; (h) geheime
325 Abstimmung einer Konsensliste.

326 § 20. Erklärungen

327 Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum
328 Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es
329 die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

330 § 21. Zwischenfragen

331 Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch
332 Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise
333 sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine
334 entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

335 § 22. Protokoll

336

337 (1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Bundesmitgliederversammlung
338 dokumentieren. Es muss mindestens enthalten
339 (a) die genehmigte Tagesordnung;
340 (b) die Ergebnisse von Wahlen;
341 (c) die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;
342 (d) die von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Anträge in der
343 beschlossenen Fassung.
344 (2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.
345 (3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.
346 (4) Wird bis zu der nächsten Bundesmitgliederversammlung kein Einspruch gegen das
347 Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.
348 (5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dies auf der nächsten
349 Bundesmitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
350 (6) Die Liste der Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung ist vom Vorstand mit
351 dem Protokoll aufzubewahren.
352 § 23. Abschließende Bestimmungen

Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile

Begründung

Inhaltlich wurde nichts geändert. Es wurden ausschließlich Begrifflichkeiten an unser Statut angepasst.

- aus "Mitgliederversammlung" wurde "Bundesmitgliederversammlung"
- aus "Vorstand" wurde "Bundesvorstand"
- aus "Vorsitzende" wurde "Bundesvorsitzende"
- aus "Geschäftsführung" wurde "Bundesgeschäftsführung"
- aus "Junge liberale Schüler_innen - JUNOS" wurde "Junge liberale Schüler:innen - JUNOS"

Außerdem wurde die Präambel ergänzt.